



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

8. April 2025

Nr. 2025-212 R-120-11 Kleine Anfrage Jonas Imhof, Altdorf, zu Neue Bestimmung zum Vermögensverzicht im revidierten Urner Sozialhilfegesetz; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 17. März 2025 reichte Landrat Jonas Imhof, Altdorf, eine Kleine Anfrage zu Neue Bestimmung zum Vermögensverzicht im revidierten Urner Sozialhilfegesetz ein.

Am 18. Mai 2025 wird die Urner Bevölkerung über das revidierte Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) entscheiden, das eine neue Bestimmung zum Vermögensverzicht enthält. Künftig sollen Vermögenswerte, auf die in den letzten zehn Jahren verzichtet wurde, bei der Berechnung der Sozialhilfe als Einkommen angerechnet werden. Dies betrifft beispielsweise Schenkungen an Angehörige, auch wenn das Geld nicht mehr verfügbar ist.

Landrat Jonas Imhof schreibt, dass auf Anfrage die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Bedenken zu dieser Regelung äussere, da sie das Finalprinzip der Sozialhilfe untergrabe. Sozialhilfe solle unabhängig von den Ursachen einer Notlage gewährt werden. Zudem sei eine generelle Anrechnung des Vermögensverzichts in der Praxis kaum umsetzbar und könnte zu menschenunwürdigen Situationen führen.

Besonders bei Ergänzungsleistungen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner könnte die neue Regelung problematisch sein. Die SKOS weise darauf hin, dass bereits bestehende Instrumente, wie die Verwandtenunterstützung, einem missbräuchlichen Vermögensverzicht entgegenwirken würden.

Gestützt auf Artikel 131 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt.

II. Antwort des Regierungsrats

1. *Ist die vorgesehene Anrechnung von Vermögensverzicht bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe mit a) den SKOS-Richtlinien und b) Art. 12 BV vereinbar? Falls nicht, wie wird die Aufnahme des Artikels 26 ins Urner Sozialhilfegesetz begründet?*

Das kantonale Sozialhilfegesetz, über das die Urner Stimmberechtigten am 18. Mai 2025 abstimmen

werden, sieht vor, dass der Landrat Abweichungen von den SKOS-Richtlinien in der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe beschliessen kann.

Artikel 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert das Recht auf Hilfe in Notlagen. Im revidierten Sozialhilfegesetz ist im Artikel 24 die Nothilfe geregelt. Wer von der Sozialhilfe ausgeschlossen ist, hat in einer Notlage Anrecht auf Nothilfe. Dieser Artikel greift auch bei einem Ausschluss von der wirtschaftlichen Sozialhilfe aufgrund eines Vermögensverzichts.

Die Aufnahme des Artikels 26 ins Urner Sozialhilfegesetz wird mit dem Ziel begründet, Missbrauch vorzubeugen und sicherzustellen, dass Personen nicht absichtlich auf Vermögen verzichten, um Kinder, Verwandte und Bekannte zu begünstigen, dies im Wissen trotzdem Sozialhilfe zu erhalten und dadurch das Sozialsystem zu belasten.

Ergänzend werden Ausführungen zur erwähnten Verwandtenunterstützung gemacht. Die Verpflichtung zur Verwandtenunterstützung im Kanton Uri basiert auf den allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210), insbesondere Artikel 328. Dieser Artikel verpflichtet Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Grosseltern), einander Unterstützung zu leisten, sofern sie finanziell dazu in der Lage sind.

Spezifische Einkommens- und Vermögensgrenzen, ab denen eine Unterstützungspflicht besteht, sind im Kanton Uri nicht explizit gesetzlich festgelegt. In der Praxis orientieren sich die Sozialdienste jedoch an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Laut diesen Empfehlungen können folgende Richtwerte herangezogen werden:

- Einkommen: Alleinstehende können ab einem steuerbaren Jahreseinkommen von etwa 120'000 Franken unterstützungspflichtig werden, Verheiratete ab 180'000 Franken. Für jedes im Haushalt lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 20'000 Franken.
- Vermögen: Vom steuerbaren Vermögen können Freibeträge abgezogen werden. Diese liegen bei 250'000 Franken für Alleinstehende und 500'000 Franken für Verheiratete. Pro Kind kann noch 40'000 Franken dazugerechnet werden.

Diese Werte gelten als Richtlinien (Praxishilfe zur SKOS-RL D.4.3). Die tatsächliche Unterstützungspflicht wird individuell geprüft. Dabei wird berücksichtigt, ob die wirtschaftliche Sicherheit der oder des Verpflichteten durch die Unterstützung gefährdet wäre.

2. Wie haben sich die Sozialdienste selbst bei der Ausarbeitung des revidierten Sozialhilfegesetzes zur geplanten Anrechnung des Vermögensverzichts geäußert?

Bei der Erarbeitung des Gesetzes und auch bei der Vernehmlassung dazu haben sich die Sozialdienste eher kritisch zum Thema Vermögensverzicht geäußert. Die politischen Parteien CVP, FDP und SVP befürworteten die Aufnahme des Vermögensverzichts ins Gesetz. Auch die Gemeinden definieren die Aufnahme des Vermögensverzichts in die Gesetzgebung als ein Anliegen von hoher Relevanz.

3. *Wie schätzen die mit der Umsetzung beauftragten Fachpersonen die Anwendbarkeit/Umsetzbarkeit der Anrechnung eines Vermögensverzichts in der Praxis ein? Mit welchem Mehraufwand bei der Prüfung von Gesuchen ist zu rechnen? Gibt es Erfahrungsberichte aus anderen Kantonen?*

Aktuelle Einschätzungen von Fachpersonen liegen nicht vor und können in der Kürze der Zeit nicht evaluiert werden. Grundsätzlich sehen Fachpersonen die praktische Umsetzung der Anrechnung von Vermögensverzicht als herausfordernd an. Es erfordert detaillierte Prüfungen der finanziellen Vergangenheit der Antragstellerinnen und Antragsteller, was mit Mehraufwand verbunden ist. Wie hoch der Mehraufwand ist, kann nicht beziffert werden, wird aber als nicht hoch eingeschätzt.

Eine mögliche Verwandtenunterstützung wird bei den Urner Sozialdiensten bei einer Fallaufnahme standardisiert geprüft. In den letzten drei Jahren gab es nur einen Fall, bei dem Verwandtenunterstützung geleistet werden musste.

In den Kantonen Luzern und Basel-Landschaft bestehen gesetzliche Vorgaben zur Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei Vermögensverzicht, jedoch mit unterschiedlichen Regelungen. Der Kanton Bern anerkennt selbstverschuldete Bedürftigkeit als Kürzungs- oder Rückerstattungsgrund. Diese Regelung greift, wenn eine Person wissentlich und willentlich auf Einkommen oder Vermögen verzichtet und dadurch bedürftig wird. Konkrete Erfahrungsberichte aus anderen Kantonen liegen nicht vor.

4. *Sind in der aktuell vorliegenden Version der Verordnung zum Sozialhilfegesetz Bestimmungen vorgesehen, die von den Empfehlungen der SKOS abweichen (bspw. bei der Rückerstattung ausbezahlter Sozialhilfe)?*

Alle bereits praktizierten Abweichungen von den SKOS-Richtlinien, die bisher in einem Regierungsratsbeschluss geregelt wurden, werden in die Verordnung überführt. Diese Abweichungen sind wie folgt geregelt:

- Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige: In Konkretisierung der SKOS-Richtlinien wird die Obergrenze für die Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt, die das 16. Altersjahr vollendet haben, auf 500 Franken pro Person und Monat festgelegt. Die Freibeträge werden in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang festgelegt. Erwerbseinkommen von weniger als 100 Franken pro Person und Monat gelten als Freibetrag und werden nicht mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet. Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge beträgt pro Haushalt und Monat 850 Franken.
- Integrationszulage (IZU) für nicht erwerbstätige Personen: Mit einer IZU werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Die IZU für nicht erwerbstätige Personen soll wie bisher im Kanton Uri je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess auf 100 Franken bis 200 Franken pro Person und Monat festgesetzt werden. Die Kriterien der zu erbringenden Leistungen sind im Detail von den regionalen Sozialdiensten im Handbuch zu definieren.

Die Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe ist aktuell in der Vernehmlassung. Darin werden die

Ausführungsbestimmungen zum Sozialhilfegesetz erlassen. Nach der Auswertung der Vernehmlassungsantworten wird der Regierungsrat die Verordnung dem Landrat unterbreiten, der von den SKOS-Richtlinien abweichende Regelungen beschliessen kann. Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

